

Herr Landratspräsident
Kaspar Krieg
Allmeindstrasse 3
CH-8867 Niederurnen



Sozialdemokratische Fraktion

Interpellation: Härtefallpraxis in Kanton Glarus

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2007 sind die Kantone für die Prüfung von potentiellen Härtefall-dossiers zuständig. «Der Kanton kann mit Zustimmung des Bundesamtes einer ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen» (Art. 14 Abs. 2 AsylG). Für Personen ausserhalb des Asylbereichs sehen Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG und Art. 84 Abs. 5 AuG analoge Härtefallbewilligungen vor. Insbesondere muss bei dieser Prüfung die soziale Integration, das gesetzeskonforme Verhalten, die Einschulung der Kinder, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz, der Gesundheitszustand sowie die Möglichkeit der Reintegration im Heimatland berücksichtigt werden. Jedoch ist abschliessend die Gesamtheit der Umstände der jeweiligen Situation massgebend.

Sobald sich eine asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Person länger als fünf Jahre in der Schweiz aufhält und den Nachweis einer guten Integration erbringen kann, ist die Erteilung einer Härtefallbewilligung gesetzlich vorgesehen. Die kantonalen Behörden sind hierbei aufgefordert, die Härtefallkriterien zu prüfen und allenfalls eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Mit der entsprechenden Regelung des Aufenthaltes tragen die Behörden zum Schutz des Privatlebens bei, indem sie gut integrierten Personen eine Aufenthaltsbewilligung einräumen, und somit deren Leben im Ungewissen beenden.

Um einen Überblick zu erhalten, wie die Härtefallpraxis in Kanton Glarus funktioniert bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

Obwohl der Art. 14 Abs. 2 des AsylG (Asylgesetzes) und Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG Kann-Bestimmungen sind, sind diese Bestimmungen rechtsgleich und verhältnismässig anzuwenden. In den Fällen von Art. 84 Abs. 5 AuG besteht gar eine behördliche Prüfungspflicht. Der Kanton Glarus beantragte gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG und Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG keine Bewilligungen und unterbreitete dem BFM gestützt auf Art. 84 Abs. 5 AuG im Jahr 2012 nur drei Gesuche. Auch im interkantonalen Vergleich irritiert der Kanton Glarus durch eine äusserst restriktive Haltung.

1. Wie ist dieser Sachverhalt zu erklären? Gedenkt der Kanton Glarus seine Praxis dem gesamtschweizerischen Durchschnitt anzupassen?
2. Warum wurde im Kanton Glarus im Gegensatz zu anderen Kantonen keine Härtefallkommission eingesetzt?
3. Werden potenzielle Härtefälle in Kanton Glarus von den Behörden über die Möglichkeit einer entsprechenden Bewilligung informiert, wozu die zuständigen kantonalen Behörden nach Art. 56 AuG verpflichtet wären?

Sool,
18. Dezember 2013

Sozialdemokratische Partei
des Kantons Glarus

LR-Fraktionspräsident
Jacques Marti
Wartstrasse 12
8762 Sool

www.spglarus.ch

Namens der SP Fraktion



Jacques Marti
Landrat
Fraktionspräsident



Osman Sadiku
Landrat

